

25. JUNI 2026



Statuten des Vereines

Präambel

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass in den Ausführungen der Statuten beiderlei Geschlecht gemeint ist. In den Statuten vorkommende geschlechtsneutrale Formulierungen beziehen sich daher immer auf beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Heimgartenanlage Stadt Graz. Die offizielle Abkürzung lautet: HGA Stadt Graz.

Der Verein hat seinen Sitz in 8042 Graz, St. Peter-Hauptstraße 206. Er gehört dem Landesverband der Heimgärtner Steiermarks als Mitglied an. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Stadtgebiet von Graz. Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist eine, nicht auf Gewinn ausgerichtete, gemeinnützige Zweckorganisation der Förderung des Kleingartenwesens (Heimgärtner) und die Wahrung der darauf bezüglichen Interessen aller Mitglieder.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Der Vereinszweck soll durch die im § 2 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mitteln erreicht werden.
- b) Mitgliedsbeiträge und allfällige Beitrittsgebühren.
- c) Allfällige Einnahmen durch Veranstaltungen, in gesellschaftlicher und geistiger Form.
- d) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen.
- e) Veranstaltungen zum Zwecke der Förderung des Ansehens des Heimgärtners in der Öffentlichkeit.
- f) Vermietung und sonstige Überlassung von Räumlichkeiten oder anderen Teilen innerhalb der Heimgartenanlage.

- g) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren.
- h) Einnahmen aus der Führung einer Vereinskantine.
Zinserträgen, Geld- und Sachspenden, Vermächtnisse, sowie sonstiger Zuwendungen.

§ 3a Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder im Sinne des Kleingartengesetzes (BGBl 1959/6).
Gemeinsame Tätigkeiten in kultureller und geistig fördernder Hinsicht, sowie deren Interessenvertretungen.
- b) Förderung des Fachwissens und Fortbildung der Mitglieder auf bestimmten Gebieten für einen Heimgärtner durch Fachpersonal;
- c) Herausgabe von Garteninformationen an die Mitglieder.
- d) Unterstützung bei Bedarf in allen Belangen.
- e) Schaffung und Instandhaltung einer Gemeinschaftseinrichtung (Vereinshaus).
- f) Förderung des Gedankenaustausches mit anderen Kleingartenorganisationen.
- g) Unterstützung bei Beendigung bzw. Übertragung oder Eintritt in einen Unterpachtvertrag.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- a) Die Mitglieder des Heimgartenvereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- b) Ordentliche Mitglieder sind jene, die im Besitz eines gültigen Unterpachtvertrages der Heimgartengartenanlage Stadt Graz sind und alle, die sich voll an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen.
- c) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages fördern.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.
2. Die Mitglieder des Vereines müssen handlungsfähig und mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Grund ihrer Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die General-/ Mitglieder-versammlung.
5. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:
durch freiwilligen Austritt;
durch Tod;
durch Ausschluss;

- a) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleiben davon unberührt.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die General-/ Mitgliederversammlung berufen.
Die Berufung muss binnen zwei Wochen beim Obmann nachweislich eingelangt sein. Die Berufung muss vollständig begründet sein und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht daher bis zur Entscheidung durch die General-/ Mitgliederversammlung.
- c) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus selben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes verfügt werden.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Jahresbeiträgen, auf das Vereinsvermögen, oder auf andere diverse Vergünstigungen.
Der Verein kann jederzeit die Entziehung des Unterpachtvertrages beim Landesverband aus wichtigen Gründen beantragen. Das gilt auch, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Bundeskleingartengesetz oder die Vorgaberichtlinien des Landesverbandes nicht eingehalten werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen, zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu nützen und von bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- b) Das Stimmrecht in der General-/ Mitgliederversammlung, sowie das passive und aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- d) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen General-/Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von ein Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
- e) Die Mitglieder sind in jeder General-/ Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Die Mitglieder sind vom Vorstand, von den Rechnungsprüfern über den Rechnungsabschluss zu informieren.

- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.
- g) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- h) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der in der General-/ Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind:

- a) die General-/ Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Die General-/ Mitgliederversammlung

- a) Die General-/ Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Mai statt.
- b) Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor Beginn, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- c) Anträge für die General-/ Mitgliederversammlung sind schriftlich, per E- Mail oder Telefax mindestens 8 Tage vor dem Termin der General-/ Mitgliederversammlung beim Vorstand, vorzugsweise beim Obmann, einzureichen. Später einlangende Anträge können von der General- bzw. Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
- d) Die General-/ Mitgliederversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Wahl und die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- f) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g) Eine außerordentliche General-/ Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes, wenn dies ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer begehren, einberufen werden. Die Gründe für die Einberufung sind anzuführen.
- h) Bei der General-/ Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- i) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- j) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- k) Den Vorsitz in der General-/ Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- l) Bei jeder General-/ Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10 Aufgaben der General-/ Mitgliederversammlung

Der General-/ Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
- i) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder.
- j) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse.

§ 11 Der Vorstand

Obmann
Obmann Stellvertreter
Schriftführer
Kassier

Erweiterter Vorstand mit Stimmrechtsberechtigung

Pressereferent
Diverse Fachreferenten
Gerätewart
Beiräten

- a) Der Vorstand wird von der Generalversammlung-/ Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden General-/ Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche General-/ Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche General-/ Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- b) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion des Vorstandes ist persönlich auszuüben.
- c) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare

lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- f) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem anwesenden Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- g) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- h) Die General-/ Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die General-/ Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereines im Rahmen der geltenden Gesetze, Statuten und den Beschlüssen der General-/ Mitgliederversammlung.

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
- c) Vorbereitung der General-/ Mitgliederversammlung.
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen General-/ Mitgliederversammlung.
- e) Umsetzung der Beschlüsse der General-/ Mitgliederversammlung;
- f) Information an die Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und des geprüften Rechnungsabschlusses.
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- h) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- i) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der General-/ Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Organ zugewiesen sind.
- j) Einberufung des Schiedsgerichtes.
- k) Bestellung von Referenten.
- l) Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen.

§ 13 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den von diesem für besondere Aufgaben bestellten Referenten.

Pressereferenten

Referenten für Gartenkunde
Referenten für bauliche Tätigkeiten, inklusive Neuerrichtung von
Gartenhäusern
Referenten für Wasserangelegenheiten inklusive Brunnen

Der Vorstand kann die Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit diversen speziellen Aufgaben betrauen. Sie haben das Recht, nach vorhergehender Information des Obmannes, selbstständig und unter der Prämisse der Sparsamkeit ihre Aufgaben durchzuführen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der Obmann** ist der höchste Amtsträger des Heimgartenvereines.
- a) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung nach außen, gegenüber Behörden, dem Landesverband bzw. Zentralverband und dritten Personen.
 - b) Er überwacht die gesetzlichen Bestimmungen, die Statuten, sowie die Einhaltung der Kleingartenordnung.
 - c) Der Obmann führt in der General-/ Mitgliederversammlung, sowie in den Sitzungen des Vorstandes, den Vorsitz.
 - d) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in jenen Angelegenheiten, die den Wirkungskreis der General-/ Mitgliederversammlung und des Vorstandes betreffen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.
 - e) Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - f) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers.
Sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, des Obmannes und des Kassiers.

Der Obmann Stellvertreter

Er unterstützt den Obmann bei seinen Tätigkeiten.

Der Schriftführer

Er führt die Protokolle der General-/ Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Er verwaltet das Archiv, die Inventarlisten, die Schlüsselliste und die Mitgliederlisten des Vereines und unterstützt den Obmann bei dessen Tätigkeiten.

Der Schriftführer Stellvertreter

Er unterstützt den Schriftführer bei seinen Tätigkeiten.

Der Kassier

Er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Der Kassier Stellvertreter

Er unterstützt den Kassier bei seinen Tätigkeiten.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers, des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- a) Dieses Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern, die von der General-/ Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- b) Die Rechnungsprüfer treten jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung (Kassaprüfung) zusammen.
- c) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
- d) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- e) Der jährliche Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen.
- f) Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen.
- g) Die Rechnungsprüfer haben jährlich dem Obmann zu berichten und die Mitglieder bei der General-/ Mitgliederversammlung entsprechend zu informieren.
- h) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 16 Vergütungen

Jenen Mitgliedern der Heimgartenanlage, die im Interesse der Heimgartengemeinschaft Stadt Graz kleinere Arbeiten verrichten, sowie Vorstandsmitgliedern und einzelnen Fachreferenten, können die ihnen erwachsenen Aufwendungen bei der Ausübung ihrer Arbeit bzw. Funktion vergütet werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen (Stundensätze) wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Zuerkennung einer pauschalierten monatlichen Entschädigung an ständig mit Geschäften betrauten Mitgliedern ist zulässig.

§ 17 Das Schiedsgericht

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO (Zivilprozessordnung).
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes

ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- c) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der General-/ Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- d) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Einfriedung einzelner Parzellen

Die Einfriedung einzelner Kleingartenflächen (Parzellen) innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich nicht zulässig, (außer die Vereinssatzungen legen dies ausdrücklich fest), es sei denn, sie erfolgt durchlebende Hecken, die eine Maximalhöhe von 1.50 Meter nicht überschreiten dürfen. (§ 11 Kleingartenverordnung).

Eine Einfriedung einzelner Parzellen innerhalb unserer Heimgartenanlage ist unter Einhaltung nachstehender Richtlinien erlaubt.

- a) Der handelsübliche Maschendrahtzaun muss innerhalb der lebenden Hecke, von außen nicht sichtbar aufgestellt werden und darf eine Höhe von 1.50 Meter nicht überschreiten.
- b) Das Aufstellen von Maschendrahtzäunen ohne lebende Hecken ist untersagt.
- c) Der Zugang zur Parzelle kann durch ein verschließbares Gartentor gesichert werden, dass ebenfalls eine Höhe von 1.50 Meter nicht überschreiten darf.
- d) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes müssen jedoch jederzeit Zugang – insbesondere bei Elementarereignissen – auf die Parzelle haben.
- e) Am Gartentor muss deshalb ein handelsübliches Schlüsselkästchen mit Code oder ein handelsübliches Zahlenschloss anstatt des Schlüssels angebracht werden. Der Code ist der Vereinsleitung mitzuteilen. Damit ist sichergestellt, dass die Mitglieder der Vereinsleitung jederzeit die Parzellen betreten können.

§ 19 Ehrungen, Vereinsabzeichen

Mitglieder der Heimgartenanlage Stadt Graz erhalten für die 25 -jährige, 35 – jährige und danach alle 5 Jahre bestehende Mitgliedschaft ein Ehrengeschenk. Ebenso können jene Mitglieder, die sich um die Gartengemeinschaft besonders verdient gemacht haben mit einem Ehrengeschenk ausgezeichnet werden.

Als sichtbares Zeichen der Mitgliedschaft im Heimgartenverein Graz Stadt werden Anstecknadeln mit dem Vereinsemlen aufgelegt.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Heimgartenvereines

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer General-/ Mitgliederversammlung und einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Die General-/ Mitgliederversammlung, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c) Das nach der Abdeckung verbleibende Vereinsvermögen, ist für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne §§34 ff BAO (Bundeabgabeordnung) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Heimgartenverein Stadt Graz verfolgen.
- d) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 21 Datenschutzbestimmungen

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Vereinseintritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landesverband, seine für das Vereinswesen von Bedeutung habende Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines und des Landesverbandes verarbeitet und weitergegeben werden, dies insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.